

BFH gibt Ihnen  
sieben Jahre Zeit

► Umgang mit dem Finanzamt

### Verlustabzug: Bis wann muss man eine Steuererklärung abgeben?

┆ Sind Sie nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können Sie freiwillig eine Erklärung einreichen. Dafür haben Sie vier Jahre Zeit, nachdem das Steuerjahr abgelaufen ist. Ist die Vier-Jahresfrist verstrichen, haben Sie sogar die Chance auf eine Sieben-Jahresfrist, wenn bei Ihnen im Vorjahr vortragsfähige Verluste festgestellt wurden. Das hat der BFH klargestellt. ┆

#### ■ Beispiel

Herbert Müller hat im Jahr 2012 nur Arbeitnehmereinkünfte erzielt. Er war somit nicht verpflichtet, für 2012 eine Steuererklärung abzugeben. Im Juli 2017 reicht er eine Steuererklärung für 2012 beim Finanzamt ein. Besonderheit: Zum 31.12.2011 hat das Finanzamt vortragsfähige Verluste in Höhe von 2.000 Euro festgestellt.

	So argumentieren Finanzämter meist	So argumentiert der BFH (Urteil vom 30.03.2017, Az. VI R 43/15, Abruf-Nr. 193971)
Festsetzungsfrist	4 Jahre	7 Jahre
Begründung	§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG	§ 56 Abs. 2 EStDV
Veranlagung für 2012	Nein	Ja

**Wichtig** ┆ Die Sieben-Jahresfrist gilt aber nur für den Veranlagungszeitraum, der unmittelbar auf den festgestellten Verlustabzug folgt (hier also 2012).

► Umgang mit dem Finanzamt

### Steuerzahler befragt BFH: ELSTER für Klage verwendbar?

┆ Kann man eine Klage auch per ELSTER ans Finanzamt übermitteln oder bedarf es bei der Klageerhebung des klassischen Wegs (= Schriftform)? Mit dieser Frage muss sich der BFH auf die Nichtzulassungsbeschwerde eines Steuerzahlers hin befassen. ┆

**Hintergrund** ┆ Im konkreten Fall hatte der Steuerzahler am letzten Tag der Frist auf elektronischem Weg Klage erhoben, und sie per ELSTER ans Finanzamt übermittelt. Das leitete die Klage weiter ans FG. Das FG stufte die Klage als unzulässig ein, weil sie in der Klagefrist nicht in der vorgeschriebenen Schriftform erhoben wurde. Die Schriftform sieht eine eigenhändige Unterschrift des Klägers vor. Bei der ELSTER-Übermittlung fehlt es aber daran (FG Münster, Urteil vom 26.04.2017, Az. 7 K 2792/14 E, Abruf-Nr. 194518).

**PRAXISHINWEIS** ┆ Klagen sollten also nach wie vor in Schriftform mit eigenständiger Unterschrift eingereicht werden. Wer wie im Urteilsfall per ELSTER Klage erhoben hat und im Clinch mit dem FG liegt, sollte das Verfahren mit Hinweis auf die Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. VIII B 59/17) offen halten.

FG Münster sieht  
Schriftformerfor-  
dernis nicht erfüllt